

Statut des Guntramsdorfer Tennisvereins

Übersicht

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Tätigkeitsbereich, Vereinszweck	1
§ 3	Ideelle Mittel	1
§ 4	Materielle Mittel	1
§ 5	Mittelverwendung	2
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 7	Mitgliedschaft (Erwerb, Austritt, Ausschluss)	2
a)	Erwerb der Mitgliedschaft	2
b)	Erlöschen der Mitgliedschaft	2
c)	Ausschluss eines Mitgliedes	3
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 9	Vereinsorgane	3
§ 10	Generalversammlung	4
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	4
§ 12	Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses	5
a)	Wahlausschuss	5
b)	Wahlvorgang	5
c)	Ablehnung des Wahlvorschlages	5
§ 13	Der Vorstand	5
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 15	Die Vereinsleitung	6
§ 16	Agenden der Funktionäre	7
§ 17	Rechnungsprüfer	7
§ 18	Schiedsgericht	7
§ 19	Die Vereinsauflösung	8
	Beilage zu den Statuten des Guntramsdorfer Tennisvereins	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „GUNTRAMSDORFER TENNISVEREIN“ und hat seinen Sitz in Guntramsdorf.

Er gehört dem Landesverband Niederösterreich, Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf den Bereich Guntramsdorf und Umgebung. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und dient der Begegnung auf geselliger Basis.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutzwecks dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Breiten- Gesundheits- sowie des Spitzensportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Errichtung und Erhaltung von Sportstätten.

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Vermächtnisse
- c) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- e) Sponsoren und Förderbeiträge
- f) Betrieb eines Club-Buffets

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
und
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines verminderten Mitgliedsbeitrages fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Mitgliedschaft (Erwerb, Austritt, Ausschluss)

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anzeige, spätestens jedoch zum 31.01..

Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15.03. eines Kalenderjahres zu bezahlen und werden nach Bezahlung nicht rückerstattet. Ist ein Mitglied länger als ein Monat mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

c) Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen wegen:

- 1) groben Vergehens gegen das Statut
- 2) Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung bzw. des Vorstandes
- 3) unehrenhaften oder anstößigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet, haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils im ersten Dritteljahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen von der Generalversammlung nicht das Stimmrecht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten entzogen worden ist, sowie die Ehrenmitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben.

Die Generalversammlung ist zum vereinbarten Zeitpunkt sofort beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und kann abgehalten werden.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsberichten
- b) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Beschlussfassung der Änderung des Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses

a) Wahlausschuss

Die Vereinsleitung hat spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung einen Wahlausschuss zu bestimmen. Dieser hat aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern zu bestehen und aus seinen Reihen einen Vorsitzenden zu wählen.

b) Wahlvorgang

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bringt den Wahlvorschlag für den Vorstand, bzw. die Vereinsleitung ein und leitet während der Wahl die Generalversammlung.

Die Wahl der Rechnungsprüfer leitet ebenfalls der Vorsitzende des Wahlausschusses, der auch den Wahlvorschlag einbringt.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in einem.

In jedem Fall muss für die Wahl eine einfache Mehrheit erreicht werden.

c) Ablehnung des Wahlvorschlages

Die Generalversammlung ist für die Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen. Nach deren Ablauf ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses ein neuer Wahlvorschlag einzubringen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) aus maximal zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Im Falle der Verhinderung oder im Auftrag des Obmannes tritt an seine Stelle einer der Obmannstellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Kassiers oder Schriftführers treten an ihre Stelle deren Stellvertreter.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung die Aufsicht über Bedienstete und das Club-Buffer.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie

- a) Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Vornahme notwendiger Kooptierungen
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

Die diesbezügliche Abstimmung, die zu einer Abänderung der genannten Gebühren und Beiträge führt, setzt eine 2/3 Mehrheit voraus

§ 15 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung setzt sich aus den in der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- a) Obmann
- b) maximal zwei Obmann Stellvertretern
- c) Schriftführer
- d) Schriftführer Stellvertreter
- e) Kassier
- f) Kassier Stellvertreter
- g) Sportlicher Leiter
- h) Sportlicher Leiter Stellvertreter
- i) Leiter Jugendarbeit

Die Vereinsleitung kann jederzeit Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben in ihr Gremium kooptieren. Diese haben jedoch nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse in der Vereinsleitung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sein muss.

§ 16 Agenden der Funktionäre

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, sowie in der Vereinsleitung.

Der Obmann und sein(e) Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer (ein Obmann, ein Mitglied) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Bestimmung der Enthebung und des Rücktrittes für Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede beteiligte Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Streitparteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Die Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Guntramsdorf, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 f, Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Einstimmiger Beschluss der Generalversammlung vom 08.04.2024

Obmann
Günter Weisgram eh.

Schriftführer
Harald Kysely eh.

Beilage zu den Statuten des Guntramsdorfer Tennisvereins

• ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN:

Neue Erkenntnisse:

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation und die NADA Austria stellen hinsichtlich der Umsetzung des Österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30, wie folgt klar: **"Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, sämtliche Statuten einzelner Vereine und Regionalverbände zu ändern, da Vereine und Regionalverbände, welche in einem Bundesfachverband organisiert sind, den Bundesfachverbandsregulativen unterworfen sind."** Bereits erfolgte Statutenänderungen können jedoch beibehalten werden.

§ 22 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

1. **Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.**
 - a) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
 - c) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
 - d) Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
 - e) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
 - f) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
 - g) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
2. **Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.**
3. **Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie**
 - a) die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen;
 - b) ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 3. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 - c) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.